



Swiss Confederation

# Information Tierschutz

## Gesuch um die vereinfachte Bewilligung für das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere (GVT) mittels anerkannter Methoden (Formular G)

### Erläuterungen zum Formular G

V1.0 14.01.2021

#### Inhaltsverzeichnis (gemäss Formular G)

GRUNDDATEN .....	3
PERSONAL .....	5
TIERE .....	6

## **1 Zweck und Anwendbarkeit**

Das Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere mit anerkannten Methoden benötigen gemäss Art. 142 Abs. 1 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) eine kantonale Bewilligung.

Diese Erläuterungen richten sich an alle Gesuchstellerinnen und an die Behörden, die für Tierversuche zuständig sind.

Das Ziel dieser Erläuterungen ist es, das Verfassen und Beurteilen der Gesuche für die Bewilligung zu unterstützen und die Zahl erforderlicher Rückfragen zu beschränken.

Die Erläuterungen gelten als Referenz, wenn es beim Ausfüllen der einzelnen Ziffern zu Unklarheiten kommt.

## **2 Formale Aspekte des Einreichens eines Gesuchs**

Gemäss Art. 9 und Anhang 1 Tierversuchsverordnung (TVV, SR 455.163) ist definiert, welche Methoden als anerkannt gelten. Abweichungen, welche Teil der Methode eines Tierversuches sind, müssen innerhalb von Formular A beantragt und im Einzelfall von der kantonalen Behörde bewilligt werden.

Gesuche müssen mit dem vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) vorgesehenen Formular online über das Informationssystem animex-ch gestellt werden.

Die Verordnung über das elektronische Informationssystem zur Verwaltung der Tierversuche (VerTi-V; SR 455.61) regelt den Betrieb des elektronischen Informationssystems animex-ch.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach Art. 122 TSchV (SR 455.1). Die Bewilligung wird demnach auf den Namen der Leiterin oder des Leiters der Versuchstierhaltung ausgestellt. Die Bewilligung für eine Versuchstierhaltung ist demnach eine Voraussetzung und die Dauer der Bewilligung für anerkannte Methoden kann nicht länger als diejenige für die entsprechende Versuchstierhaltung sein.

Die Leiterin oder ein Leiter trägt nach Art. 114 Abs. 2 Bst. b insbesondere in tierschützerischer Hinsicht auf den Tierschutz die Verantwortung für die Tierhaltung und die Zucht der Tiere in einer Versuchstierhaltung.

Es sind zusätzliche Anweisungen von den kantonalen Behörden zu beachten, z.B. bezüglich Sprache oder ob Dateien (z.B. wissenschaftliche Literatur, Publikationen) anzuhängen sind.

## **3 Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern**

Diese Erläuterungen enthalten Informationen zum Zweck der einzelnen Einträge und zum erwarteten Inhalt. Sie weisen darauf hin, worauf besonders zu achten ist.

**Titel:                    Gesuchsnummer**

INHALT                    NICHT vom Gesuchsteller auszufüllen, Zuweisung der Nummer erfolgt durch das System (nationale Nummer) und den Behörden (kantonale Nummer).

ZWECK DES EINTRAGS    Eindeutige Identifikation des Gesuchs.

## GRUNDDATEN

**Ziffer 01                    Bewilligte Versuchstierhaltung**

INHALT

- **Bewilligungsnummern der Versuchstierhaltung:**
  - Nationale Nummer: Nationale (von animex-ch generierte) Bewilligungsnummer der Versuchstierhaltung
  - Kantonale Nummer: Von der kantonalen Behörde vergebene Nummer der Versuchstierhaltung
- **Adresse der Versuchstierhaltung**
  - **Name.** Name der bewilligten Versuchstierhaltung, für die eine vereinfachte Bewilligung zur Erzeugung von GVT mittels anerkannten Methoden erteilt werden soll.  
Die Bewilligung kann nur auf den Namen der Leitung der bewilligten Versuchstierhaltung ausgestellt werden. Wenn der Name der Versuchstierhaltung in der pulldown-Liste nicht angewählt werden kann, muss die Versuchstierhaltung über den Stammdaten-Verwaltungsprozess im System erstellt und vom kantonalen Veterinärdienst bewilligt werden.
  - **Strasse**
  - **Postleitzahl**
  - **Ort**
- **Leiter/in Versuchstierhaltung (HAF).** Kontaktdaten der für die Versuchstierhaltung verantwortlichen Person
- **Tierschutzbeauftragte/r (AWOF).** Name der Person mit der Funktion des/der Tierschutzbeauftragten in der Versuchstierhaltung
- **Versuchsleiter/in (SDF).** Name der Person, die für die Umsetzung von Methoden zur Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere verantwortlich ist.

ZWECK DES EINTRAGS    Für die Kommunikation mit den Behörden.

## Ziffer 02

### Adresse der kantonalen Behörde

INHALT

Postadresse der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonaler Veterinärdienst)

- **Name**
- **Strasse**
- **Postleitzahl**
- **Ort**

## Ziffer 03

### Gesuchstyp

INHALT

Zuweisung eines der drei Gesuchstypen: [N]=Neues Gesuch; [R]=Fortsetzungsgesuch; [S]=Ergänzungsgesuch.

Änderungen der Dauer oder der verwendeten Tierarten in einer laufenden Bewilligung sind im Rahmen eines Ergänzungsgesuchs mittels Formular G bei der Behörde zu beantragen.

Es wird einer der folgenden drei Gesuchstypen angezeigt:

- **[N] Neues Gesuch:** Erstmaliges Beantragen der vereinfachten Bewilligung zur Erzeugung von GVT. Es besteht kein formaler Zusammenhang mit einer bisherigen vereinfachten Bewilligung.
- **[R] Fortsetzungsgesuch:** Beantragen einer erneuten vereinfachten Bewilligung zur Erzeugung von GVT nach Ablauf der bestehenden Bewilligung. Die Angabe der Nummer der Basisbewilligung ist zwingend. Kann ab 6 Monaten vor Ablauf der übergeordneten Bewilligung erstellt werden oder wenn das übergeordnete Gesuch abgelaufen ist.
- **[S] Ergänzungsgesuch:** Beantragen von Modifikationen zur gültigen vereinfachten Bewilligung zur Erzeugung von GVT. Die Angabe der Nummer der Basisbewilligung ist zwingend anzugeben.

ZWECK DES EINTRAGS

Zuordnung der Gesuche zu einer «Gesuchsfamilie».

## Ziffer 04

### Zweck der Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere

INHALT

Zweck der Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere mit einer vereinfachten Bewilligung gemäss Art.142 TSchV (SR 455.1) und Art. 9 TVV (SR 455.163).

#### Zweck der Erzeugung

Angabe der Zielsetzung für die Erzeugung gentechnisch veränderter Versuchstiere gemäss Art. 9 Gesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG, SR 814.91) und Art. 138 Abs. 2 TSchV (SR 455.1). Bei Tieren darf durch gentechnische Veränderungen des Erbmateriale die Würde der Kreatur nicht missachtet werden (Art. 8 GTG (SR 814.91).

- **Forschung:** Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Forschung im Hinblick auf grundlegende Wissensvermehrung, zum Wohle der Gesundheit von Mensch oder Tier oder im Zusammenhang mit der Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen

erzeugt werden (z.B. nicht für Forschung zur Zucht schnellerer Pferde oder "Phantasiemutationen" wie leuchtende Fische.)

- **Therapie:** Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Therapie von Menschen oder Tieren erzeugt werden.
- **Diagnostik:** Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Diagnostik zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren erzeugt werden (hingegen nicht Diagnostik im Sport).

## Ziffer 05

### Erklärung der Korrektheit

INHALT

Bestätigungserklärung, die sich auf die Verantwortung der antragstellenden Person bezieht.

#### Name und Rolle

Name und Rolle der Person, die das Gesuch bei der kantonalen Behörde einreicht. Der Name wird beim Weiterleiten vom System eingefügt.

#### Erklärung der Korrektheit

Durch das Einreichen an die kantonale Behörde bestätigt die Leiterin oder der Leiter der Versuchstierhaltung (oder der/die Tierschutzbeauftragte), dass die angegebenen Informationen im Gesuchformular vollständig und korrekt sind.

#### Zeitstempel des Einreichens an den Kanton

Zeitstempel des Datums beim Einreichen des Gesuches beim Kanton.

ZWECK DES EINTRAGS

Ersetzt Unterschrift im elektronischen Dossier.

## PERSONAL

## Ziffer 06

### Personalliste

INHALT

Liste der Personen, die in der Erzeugung von GVT mittels anerkannten Methoden involviert sind.

#### Name

Name der Person (HAF, SDF, IPF) mit der Berechtigung zur Anwendung anerkannter Methoden für die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere gemäss Anhang 1 TVV (SR 455.163).

Es können nur Versuchsdurchführende IPF eingetragen werden, die vorgängig im Personalregister in animex-ch erfasst worden sind. HAF und SDF werden von Ziffer 01 übernommen.

Die genannten Personen müssen nachweisen, dass sie die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung erfüllen (Art. 115, 132, 134, 190, 195 TSchV (SR 455.1)).

## **Rolle**

Die Funktion der Person bei der Durchführung der anerkannten Methoden zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren (GVT) muss angegeben werden: Leiterin oder Leiter der Versuchstierhaltung (HAF), Versuchsleitende (SDF) oder Versuchsdurchführende (IPF) Person.

## **Verantwortung**

Verantwortungsbereich dieser Person ist anzugeben.

ZWECK DES EINTRAGS

Beurteilung des Ausbildungsstandes und der Qualifikation von Personen, die vereinfachte Methoden zur Erzeugung von GVT anwenden, sowie Angaben für Rückfragen fachlicher Art.

## **TIERE**

INHALT

Angaben nach Art. 28 Bst. f und g TVV (SR 455.163) zu den mit anerkannten Methoden gentechnisch veränderten Tieren.

### **Ziffer 07**

#### **Liste der Tierarten und Methoden**

INHALT

Auflistung aller Tierarten, bei denen die anerkannten Methoden zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Tieren (GVT) angewendet werden sollen.

- **Tierart**

Zu erstellen ist eine Liste mit allen Tierarten, bei denen mittels anerkannten Methoden GVT erzeugt werden sollen. Es kann nur eine Tierart pro Tierkarte ausgewählt werden.

- **Anerkannte Methode**

Angabe der verwendeten anerkannten Methoden nach Anhang 1 Bst. d TVV (SR 455.163) zur Erzeugung von GVT. Es kann nur eine Auswahl getroffen werden.

Die vereinfachte Bewilligung zur Verwendung anerkannter Methode zum Erzeugen gentechnisch veränderter Tiere gemäss Anhang 1 Bst. d TVV (SR 455.163) bezieht sich ausschliesslich auf die Veränderung des Erbguts zum Zweck der Weitervererbung. Demgegenüber ist der Einsatz viraler Vektoren zu Therapiezwecken, die keine Veränderungen der Keimzellen zur Folge haben und nicht zu transgenen Tieren führen, weiterhin als Tierversuch zu beantragen.

- **Kapazität und Tierhandel**

Kapazitäten zur Erzeugung von GVT und Ausmass des Handels mit diesen Tieren.

Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

- **Durchführung**

Beschreibung der Eingriffe nach Ablauf, Manipulationen, Anästhesie, Analgesie, Ort der Durchführung (Art. 128, 135 TSchV (SR 455.1)).

Wenn möglich Arbeitsanweisungen (SOP) und Verweise auf Literatur oder Datenbanken beifügen.

Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

- **Belastungserfassung**

Angaben zur Durchführung der Belastungserfassung bei den erzeugten GVT, gemäss Art. 124 TSchV (SR 455.1) sowie Art.12-16 und 19-21 TVV (SR 455.163).

Dokumentation zur Belastungserfassung beiliegend: Wenn möglich ist dem Gesuch eine Dokumentation zur Belastungserfassung beizulegen.

Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

- **Kapazitäten zur Genotypisierung und Markierung**

Beschreibung der vorhandenen Kapazitäten zur Genotypisierung und Markierung.

Es kann ein entsprechendes Dokument hochgeladen oder eine entsprechende Beschreibung ins Textfeld eingegeben werden.

- **Werden die Tiere bei der Genotypisierung gleichzeitig markiert?**

Die Angabe ist mittels einer ja/nein Auswahl zu tätigen.